

Satzung der Privat - Stiftung G O E R I G K

Aufgrund des Testamentes vom 13. Juli 1994 von Frau Josefa Goerigk geb. Schumacher (gestorben 28.08.1994) von der Kanalstr. 21, Nettetal-Kaldenkirchen, wird von den im Testament Genannten,

der Frau Elisabeth Frenken, Testamentvollstreckerin,
Weidenweg 5, Nettetal

dem jeweiligen Pfarrer der kath. Pfarrkirche Kaldenkirchen,

der Stadt Nettetal (Sozialamtsleitung),

heute folgender Satzungstext für eine nicht rechtsfähige Stiftung beschlossen.

§ 1 die Privatstiftung Goerigk verfolgt ausschließlich soziale und gemeinnützige Zwecke unter Berücksichtigung nachstehender Angaben im Testament der Erblasserin:

" Der Zinserlös soll 15 Jahre lang jährlich für soziale und gemeinnützige Zwecke in Kaldenkirchen ausgegeben werden, wobei der Schwerpunkt der Ausgaben bestimmt ist für ARME, BEDÜRFTIGE, HILFLOSE, KRANKE, U:ä."

Der Abschnitt: Steuerbegünstigste Zwecke der Abgabenordnung ist zu berücksichtigen.

Es darf keine Person oder Gruppe unverhältnismäßige Zuwendungen erhalten, die dem Zweck der Stiftung fremd sind.

§ 2 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.

§ 3 Die genannten Leiter der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus den Kapitalmitteln und deren Erträge.

§ 4 Die jährlich anfallenden Zinsen aus dem Kapital müssen sogleich nach Erhalt, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten zu 90 % und die röstlichen 10 % innerhalb von 10 Monaten ausgegeben werden.

§ 5 Die Stiftung legt fest, daß die Verteilung der Zinsen zu Gunsten der Bedürftigen in Kaldenkirchen auch über die örtlichen Organisationen: Pfarre, Caritas, Evangelische Kirchengemeinde, Sozialamt der Stadt, Arbeiterwohlfahrt und weitere als gemeinnützig anerkannte Organisationen erfolgen kann. -
- Der Verteilungsschlüssel wird durch die Stiftungsleitung jährlich bestimmt.

§ 6 Alle Organisationen, die Geldmittel zur Verteilung erhalten, müssen der Stiftung jährlich bis zum 30. November die Verwendung nachweisen, damit eine Kontrolle durch die Finanzbehörde möglich ist. Diese Organisationen werden von der Stiftungsverwaltung über den Inhalt der § 1-6 informiert und aufgefordert, die Gelder nur im Sinne dieser Satzung auszugeben.

§ 7 Die Kath. Pfarre führt kostenfrei die Verwaltung der Stiftung. Sie lädt zweimal jährlich die Stiftungsleitung ein. Die Leiter sollen selbst an der Versammlung teilnehmen oder müssen einen beschlußfähigen Vertreter senden. Alle Leiter oder Stellvertreter sind stimmberechtigt. Bei Beschlußfassung entscheidet bis auf vorgesehene Ausnahmen die Mehrheit.

Eine Satzungsänderung kann nur einstimmig erfolgen. Die Testamentsvollstreckerin, Frau Elisabeth Frenken kann, wenn Sie aus der Stiftung ausscheidet, ihren Nachfolger bestimmen, der Mitglied der Stiftungsleitung wird.

§ 8 Das vorhandene Kapital muß ertragsgünstigst und möglichst risikolos angelegt werden.

Für ein oder mehrere Jahre beschließt die Leitung einstimmig den Kapitalanlagezeitraum und die Kapital-anlegestelle, erstmals in den Jahren 1995/1996.

§ 9 Nach 15 Jahren wird die Stiftung aufgelöst (Ende ANNO 2010). Das Vorh.Kapital erhalten dann je zu 1/3 die kath. Pfarre Kaldenkirchen, der örtliche Caritasverband, die Stadt Nettetal,

mit der Verpflichtung, die Beträge bis ANNO 2012 in Kaldenkirchen für soziale Zwecke oder soziale Einrichtungen auszugeben.

§ 10 Das vorhandene Kapital wird, nach Vorlage der Freistellungsbescheinigung durch das Finanzamt Kempen der Verwaltung der Stiftung, von der Testamentsvollstreckerin zur Verfügung gestellt, die Zinserträge für das Jahr 1995 werden bis zum 31.12.1995 der Verwaltung ausgezahlt.

Nettetal, den 17. Dezember 1995

Elisabeth Frenken

Testamentsvollstreckerin

Wolfgang...

Kath. Pfarre Kaldenkirchen

Wolfgang...

Der Stadtdirektor
Stadt Nettetal

